



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 076-2020  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.98

Eingereicht am: 12.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Linder (Bern, Grüne) (Sprecher/in)  
Vanoni (Zollikofen, Grüne)  
Imboden (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 964/2020 vom 26. August 2020  
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Auswirkungen der Coronakrise auf die Kulturbranche im Kanton Bern

Die Coronakrise bringt das gesellschaftliche und öffentliche Leben im Kanton allmählich zum Erliegen. Besonders betroffen ist auch die Veranstaltungsbranche. Insbesondere Kulturschaffende, Künstlerinnen und Künstler sowie Berufsgattungen, die im Bereich der Veranstaltungsbranche im technischen Bereich arbeiten, sind oft selbstständig erwerbend. Durch die aktuelle Coronakrise und die damit verbundenen Absagen von Veranstaltungen sind diese Berufsgruppen stark betroffen. Aufgrund dieser Ausgangslage ergeben sich die untenstehenden Fragen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die kurz-, mittel- und langfristigen wirtschaftlichen Auswirkungen bzw. finanziellen Einbussen für die Veranstaltungsbranche im Kanton Bern ein, insbesondere jener Unternehmen, die keine Möglichkeit zur Anmeldung von Kurzarbeit haben?
2. Weiss der Regierungsrat, wie viele Betriebe und Auftragnehmer/Freelancerinnen und Freelancer von den Einschränkungen betroffen sind? Steht der Regierungsrat mit diesen bereits in Kontakt und kennt er deren Anliegen?
3. Rechnet der Regierungsrat wegen des geltenden Veranstaltungsverbots und anderer Einschränkungen im Kanton mit einer Zunahme von Konkursen in der Veranstaltungsbranche?
4. Was könnte der Kanton tun, um vom Veranstaltungsverbot besonders stark betroffenen Unternehmen und freien Mitarbeitenden in dieser Ausnahmesituation Unterstützung zu gewähren?
5. Wäre insbesondere die Einrichtung eines Veranstaltungsverbots-Härtefallfonds zugunsten von stark betroffenen Unternehmen und freien Mitarbeitenden und zur Sicherung von Arbeitsplätzen denkbar und rechtlich zulässig? Wenn ja: Wäre der Regierungsrat bereit, die Schaffung eines solchen Härtefallfonds zur Ausrichtung von Ausfallentschädigungen an die Hand zu nehmen?

6. Wäre der Kanton anderweitig bereit, von der Situation besonders stark betroffene Kleinunternehmen, Kulturschaffende sowie Künstlerinnen und Künstler zu unterstützen (z. B. durch kostenlose (Rechts-) Beratung, tiefere Raummieten bei kantonseigenen Räumlichkeiten, Schaffung von mehr Planungssicherheit in der Veranstaltungsbranche usw.)?
7. Wie bringt sich der Regierungsrat aktuell auf Bundesebene bei der Findung einer Lösung für stark betroffene Unternehmen ein?
8. Auf kantonaler Ebene sind zurzeit keine gesetzlichen Grundlagen vorhanden, welche die finanzielle Unterstützung in der vorliegenden Situation regeln. Ist der Regierungsrat bereit, eine solche gesetzliche Grundlage zu erarbeiten bzw. sich für eine Regelung auf Bundesebene einzusetzen?

### **Antwort des Regierungsrates**

1. Die Ausbreitung des Coronavirus hat seit dem Beginn der Pandemie schwerwiegende Auswirkungen auf den gesamten Kultursektor. Das Ausmass der wirtschaftlichen Auswirkungen und finanziellen Einbussen ist bereits jetzt enorm und wird mit fortschreitender Dauer der Pandemie zunehmen. Da das Einhalten der Distanzregeln bei Veranstaltungen schwierig bzw. oft kaum möglich ist, gehört der Veranstaltungssektor zu denjenigen Bereichen, die am längsten von den einschränkenden Massnahmen betroffen sein werden und entsprechend finanziellen Schaden erleiden. Die von Bund und Kantonen rasch zur Verfügung gestellten, verschiedenen Unterstützungsmassnahmen tragen dazu bei, die wirtschaftlichen Folgen kurzfristig zu lindern. Sie können die Schäden in einem ohnehin prekären Sektor aber nur abfedern und nicht vollumfänglich begleichen. Angesichts der ungewissen Entwicklung der Pandemie und den Einschränkungen durch die erforderlichen Schutzmassnahmen wird ein überwiegender Teil des Kultursektors auch nach den schrittweisen Lockerungen des Veranstaltungsverbots von langfristigen Folgen wie ausbleibenden Engagements oder reduzierten Publikumszahlen betroffen sein.
2. Von den Einschränkungen sind Kulturschaffende und Kulturunternehmen sämtlicher Sparten betroffen. Ihre Gesamtzahl ist kaum zu beziffern. Einen Richtwert kann die Anzahl Gesuche um Soforthilfe und Ausfallentschädigung für Kulturschaffende und Kulturunternehmen im Rahmen der COVID-Verordnung Kultur des Bundes bzw. der Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV) des Kantons liefern, die der Kanton bis am 20. September 2020 entgegennehmen wird (siehe auch Antworten auf die Fragen 5 und 8). Bis am 22. Juni sind 876 Gesuche eingegangen. Das Amt für Kultur / Abteilung Kulturförderung steht in Kontakt mit den Kulturschaffenden im Kanton und kennt deren aktuelle Situation.
3. Kulturunternehmen verfügen oft über wenig oder keine finanziellen Reserven. Dass es in der Folge des Veranstaltungsverbots zu Konkursen kommt, ist daher nicht ausgeschlossen. Es ist jedoch zu hoffen, dass Konkurse mit Hilfe der verschiedenen Unterstützungsmassnahmen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen soweit als möglich verhindert werden können.
4. Wie andere kantonale und städtische Förderstellen hat die kantonale Kulturförderung nach dem Erlass des Veranstaltungsverbots eine kulante Praxis für den Umgang mit Projektbeiträgen aus dem Kulturförderungsfonds etabliert: Gesprochene Förderbeiträge werden bei Projekten, die aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden mussten, in der Regel ausbezahlt. Bereits ausbezahlte Förderbeiträge werden nicht zurückgefordert. Voraussetzung ist in beiden Fällen das Vorliegen einer Schlussabrechnung, die ein Defizit mindestens in der Höhe des gesprochenen Beitrags ausweist. Andernfalls wird dieser entsprechend gekürzt.  
Unterstützung leistet der Kanton Bern zudem im Rahmen der COVID-Verordnung Kultur, mit der der Bund verschiedene Hilfsmassnahmen für den Kultursektor bereitgestellt hat (siehe auch Antwort auf Frage 5). Der Kanton beteiligt sich einerseits anteilmässig finanziell an den Ausfallentschädigungen

für selbständige Berner Kulturschaffende und Kulturunternehmen. Andererseits ist das Amt für Kultur / Abteilung Kulturförderung für die operative Umsetzung der meisten in der Verordnung definierten Massnahmen zugunsten der Berner Kulturschaffenden zuständig.

5. Für Kulturschaffende und Kulturunternehmen wurden auf gesamtschweizerischer Ebene verschiedene Möglichkeiten zur Abfederung ihrer wirtschaftlichen Notlage geschaffen. Der Bundesrat hat mit dem gesamtwirtschaftlichen Massnahmenpaket (Kurzarbeit, Erwerbsersatzentschädigung für Selbständige, Liquiditätshilfen), das auch dem Kultursektor zur Verfügung steht, sowie den ergänzenden Massnahmen im Rahmen der COVID-Verordnung Kultur (Soforthilfen und Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende und Kulturunternehmen) umfangreiche Finanzhilfen für den Kultursektor bereitgestellt. Während die Soforthilfen ausschliesslich vom Bund finanziert werden, werden die Ausfallentschädigungen gemeinsam, jeweils hälftig von Bund und Kanton finanziert. Neben Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds hat der Kanton dafür seinerseits bereits zusätzliche 15 Mio. Franken aus dem Lotteriefonds bereitgestellt. Angesichts der rasch bereitgestellten, umfangreichen Hilfeleistungen gibt es aus Sicht des Regierungsrats keinen Bedarf für einen zusätzlichen, kantonalen Härtefallfonds für vom Verbandsverbot betroffene Kulturschaffende.
6. Verschiedene öffentliche und private Akteure stellen Hilfeleistungen für die Kulturschaffenden und -Unternehmen bereit. Sie leisten ihren Beitrag gemäss ihren Möglichkeiten und Kompetenzen. Der Handlungsspielraum der kantonalen Kulturförderung erstreckt sich vorab im Bereich der verschiedenen finanziellen Unterstützungsmassnahmen für die Abfederung der wirtschaftlichen Folgen (siehe Antworten auf Fragen 4 und 5). Weitere Hilfestellungen werden beispielsweise von den Berufsverbänden zur Verfügung gestellt, die spartenspezifisch spezialisiert sind und entsprechende (Rechts-)Beratung leisten können.
7. Der Bundesrat hat bereits am 20. März 2020 die COVID-Verordnung Kultur erlassen und im Vorfeld die Kantone im Rahmen einer Kurzkonsultation für eine Stellungnahme begrüsst. Die darin vorgesehenen Unterstützungsmassnahmen ermöglichen eine breite Unterstützung aller Kulturschaffenden und Kulturunternehmen, unabhängig davon, in welchem Ausmass sie von den einschränkenden Massnahmen gegen die Ausbreitung der Pandemie betroffen sind. Die Umsetzung der Massnahmen, die in der Zuständigkeit der Kantone liegen, wird von einer Delegation der Kantone im Austausch mit dem Bundesamt für Kultur koordiniert. Die Leitung dieser Delegation wird vom Vorsteher des Amts für Kultur des Kantons Bern wahrgenommen.
8. Die gesetzliche Grundlage für die Unterstützungsmassnahmen und den Vollzug durch die Kantone bildet die eidgenössische COVID-Verordnung Kultur. Diese war zunächst bis am 20. Mai 2020 befristet und wurde am 13. Mai um vier Monate bis zum 20. September verlängert. Für die nötigen ergänzenden Bestimmungen hat der Regierungsrat am 8. April 2020 die Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV) erlassen (RRB 376/2020). Die Anpassungen der CKKV, die durch die Verlängerung der COVID-Verordnung erforderlich wurden, hat der Regierungsrat am 17. Juni 2020 genehmigt.

Verteiler

– Grosser Rat